



MARKTGEMEINDE
LASSNITZHÖHE



Gegenstand: Bewilligung gem. § 90 StVO 1960 – Bewilligung halbseitige Sperre
GrstNr. 1229/9 (Errichtung Schrankenanlage, Aushub sowie herstellen
neuer Fundamente etc.)
PORR Bau GmbH – Tiefbau, NL Steiermark -BG Frohnleiten, Parkweg 2,
8130 Frohnleiten

Verordnung § 90 StVO Marktgemeinde Laßnitzhöhe

Aktenzahl: A-2026-1264-00018
Datum: 02.03.2026

Kontaktdaten

SB: Mag. Sabine Leopold
Abt: Amtsleitung
Tel: +43(0)3133/223723
Mail: gde@lassnitzhoehe.gv.at

VERORDNUNG

Gemäß §§ 43 und 94d StVO 1960, BGB.Nr. 159 in der geltenden Fassung, werden über
Antrag der **PORR Bau GmbH – Tiefbau, NL Steiermark BG Frohnleiten, 8130
Frohnleiten** anlässlich der Durchführung der mit Bescheid vom 02.03.2026 AZ: A-2026-
1264-00018 bewilligten Arbeiten für das BVH

**Wechselseitige halbseitige Sperre des GrstNr. 1229/9 im Bereich unter der
Autobahnbrücke der A02 Süd in Autal für die Errichtung einer Schrankenanlage,
Aushub sowie herstellen neuer Fundamente etc.**

im Gemeindegebiet Laßnitzhöhe für die Straße GrstNr. 1229/9 in Autal
(Straßenbezeichnung) für Arbeiten im Bereich auf und neben der Straße bis **09.10.2026**,
vorübergehend

- das Aufstellen des Gefahrenzeichen „Baustelle“ gem. § 50 Z 9 StVO
- eine Wartepflicht bei bzw. für Gegenverkehr im Fahrbahnverengungsbereich
(Wartepflicht bei Gegenverkehr auf die durch die Bauarbeiten direkt betroffenen
Fahrbahnhälften) und aufstellen des Verkehrszeichens „Wartepflicht bei bzw. für
Gegenverkehr“ gem. § 52 Z 5 und § 53 Z 7a StVO
- ein für beide Fahrtrichtung geltendes Überholverbot, beginnend 250 m vor der
Baustelle und aufstellen der entsprechenden Verkehrszeichen „Überholen verboten“
gem. § 52 Z 4a StVO und „Ende des Überholverbotes“ gem. § 52 Z 4b StVO bzw.
„Ende von Überholverbieten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gem. § 52 Z 11
StVO
- eine für beide Fahrtrichtung geltende Geschwindigkeitsbeschränkung von
 - 50 m vor bis 50 m nach der Arbeitsstelle auf 30 km/hund aufstellen der „Geschwindigkeitsbeschränkung“ gem. § 52 Z 10a StVO und
„Ende der Geschwindigkeitsbegrenzung“ gem. § 52 Z 11 StVO.
- ein beidseitig im jeweiligen Baustellenbereich geltendes „Halten und Parken
verboten“ und das Aufstellen eines Verbotszeichens gem. § 50 Abs 13b StVO

verordnet.

Diese Verordnung ist gem. § 44 StVO durch die entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundzumachen und tritt am Tag der Anbringung derselben in Kraft.

Mit der Anbringung und Erhaltung dieser Straßenverkehrszeichen wird der vorzitierte Antragsteller im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter betraut.

Marktgemeinde Laßnitzhöhe
Der Bürgermeister:
Bernhard Liebmann

Ergeht an:

1. Antragsteller
2. Polizeiinspektion Laßnitzhöhe, 8301 Laßnitzhöhe, Hauptstraße 52 zur Kenntnisnahme
3. Anschlag auf der Amtstafel